

Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RRV EG BZG)

vom ...

I.

1. Zuständigkeit

§ 1 Departement

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes.

§ 2 Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist zuständiges Amt im Sinne der Verordnung.

2. Organisation

§ 3 Gliederung

¹ Der Zivilschutz auf kantonaler Ebene gliedert sich in Zivilschutzregionen und das kantonale Katastrophen Einsatzelement (KKE).

§ 4 Zivilschutzregionen

¹ Die Gemeinden werden in Zivilschutzregionen eingeteilt.

² Die Einteilung entspricht der Bezirkseinteilung des Kantonsgebietes gemäss § 1a des Gesetzes über die Gemeinden.

§ 5 Zivilschutz Zweckverband

¹ Die Zivilschutzregion bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Zivilschutz Zweckverband (Zweckverband).

² Der Zweckverband bezeichnet eine Verwaltungsstelle für das Zivilschutzkommando.

³ Die Verwaltungsstelle ist für die Kontrollführung zuständig.

§ 6 Struktur und Bestände

¹ Das Departement legt die Organisationsstrukturen und die Minimalbestände fest. Es erlässt dazu entsprechende Weisungen.

3. Aufgaben

§ 7 Kanton

¹ Das Amt hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Erstellen der erforderlichen Leistungsaufträge;
2. Erlassen von Weisungen über die Aufgaben der Verwaltungsstellen;
3. Führen des KKE.

² Das KKE hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Führungsunterstützung des kantonalen Führungsstabes;
2. Unterstützung der Zivilschutz Zweckverbände und der Partnerorganisationen für Spezialaufgaben und zur Schwergewichtsbildung.

§ 8 Gemeinde und Zweckverband

¹ Die Gemeinde meldet die benötigten Personaldaten an die Verwaltungsstelle.

² Der Zweckverband betreibt eine Zivilschutzorganisation und hat die Aufgaben gemäss Leistungsauftrag des Amtes zu erfüllen.

4. Schutzdienstpflicht

§ 9 Einteilung

¹ Nach erfolgter Grundausbildung teilt das Amt die Schutzdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation oder in das KKE ein.

² Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich der Zivilschutzorganisation an ihrem Wohnsitz zur Verfügung.

§ 10 Vorzeitige Entlassung

¹ Gesuche um vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sind beim Amt einzureichen.

² Dem Gesuch ist das Einverständnis der oder des Schutzdienstpflichtigen beizulegen.

5. Aufgebot und Einsatz

§ 11 Aufgebot durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde bietet bei Katastrophen und Notlagen, die das Gemeindegebiet betreffen, für Instandstellungsarbeiten auf und informiert das Amt.

² Sie bezeichnet eine Aufgebotsstelle, die dauernd und über die Alarmierungssysteme des Kantons erreichbar ist.

³ Sie stellt Empfang und Weiterleitung von Aufgeboten eidgenössischer und kantonaler Stellen sicher.

§ 12 Aufgebot durch den Zweckverband

¹ Der Zweckverband bietet auf für:

1. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene;
2. die von ihm durchgeführten Wiederholungskurse;
3. Übungen zur Ereignisbewältigung.

² Er informiert das Amt über die entsprechenden Aufgebote.

§ 13 Aufgebot durch das Amt

¹ Das Amt erlässt Aufgebote für die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste.

§ 14 Dienstvoranzeige

¹ Die aufbietende Stelle orientiert die Schutzdienstpflichtigen mindestens drei Monate im Voraus über die bevorstehenden planbaren Dienstleistungen.

§ 15 Aufschub des Aufgebotes

¹ Schutzdienstpflichtige, gegen die ein Strafverfahren im Sinne von Artikel 68 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) eingeleitet wurde, werden vor Abschluss des Verfahrens nicht zu weiteren Schutzdienstleistungen aufgeboden.

§ 16 Überregionale Hilfeleistung

¹ Das Departement kann Zivilschutzorganisationen für überregionale Hilfeleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b BZG einsetzen.

§ 17 Einsatz zugunsten der Gemeinschaft

¹ Das Amt bewilligt Einsätze zugunsten der Gemeinschaft nur, wenn die Mittel des betroffenen Zweckverbandes ausreichen und die Bedingungen nach Artikel 2 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) erfüllt sind.

² Das Departement entscheidet über die Bewilligung solcher Einsätze, wenn die Mittel mehrerer Zweckverbände benötigt werden. Das Gesuch ist mindestens ein Jahr im Voraus einzureichen.

§ 18 Kostentragung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller trägt die Kosten für Gemeinschaftseinsätze.

² Bei überregionalen Einsätzen legt das Amt die Aufteilung der Kosten fest.

§ 19 Schadenersatz und Rückgriff

¹ Das Amt ist zuständige Stelle im Sinne von Artikel 67 BZG.

§ 20 Kontrollen und Inspektionen

¹ Das Amt überprüft periodisch die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen und erstellt einen Bericht zu Händen des Departements und der entsprechenden Zweckverbände.

6. Ausbildung

§ 21 Weisungen

¹ Das Amt erlässt Weisungen über die Ausbildung. Diese regeln insbesondere:

1. Umfang und Inhalte der Weiterbildungs- und Wiederholungskurse;
2. die Ausbildung der Verwaltungsstellen nach § 5 dieser Verordnung.

§ 22 Ausbildungsträger

¹ Das Amt führt die Kurse für die Grund- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung aller Schutzdienstpflichtigen und Funktionsstufen durch.

² Die Zivilschutzorganisation führt die jährlichen Wiederholungskurse seiner Formationen durch.

§ 23 Weiterbildung

¹ Kaderangehörige haben in der Regel jährlich einen Weiterbildungskurs unter der Leitung des Amtes zu besuchen.

§ 24 Beförderungen

¹ Schutzdienstpflichtige werden nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung durch das Amt befördert.

² Das Zivilschutzkommando kann nach 20 geleisteten Diensttagen in der Zivilschutzorganisation oder vier Wiederholungskursen Leutnants zu Oberleutnants, Korporale zu Wachtmeistern und Soldaten zu Gefreiten befördern.

7. Standardausrüstung

§ 25 Wartung und Verwendung

¹ Das Amt erlässt Weisungen über die Wartung und Verwendung der Standardausrüstung.

² Es kontrolliert periodisch die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt.

8. Finanzierung und Verfahren

§ 26 Kanton als Kostenträger

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die durch das Amt durchgeführte Grundausbildung;
2. die durch das Departement angeordneten Einsätze gemäss § 17 dieser Verordnung;
3. die persönliche Ausrüstung.

§ 27 Zweckverband als Kostenträger

¹ Der Zweckverband trägt die Kosten für:

1. die durch das Amt durchgeführten Kurse für die Kader- und Zusatzausbildung;
2. die durch das Amt durchgeführten Weiterbildungskurse;
3. die durchgeführten Wiederholungskurse in der Zivilschutzregion;
4. Einsatzmaterial und Fahrzeuge.

§ 28 Strafverfahren

¹ Bei Widerhandlungen gegen das BZG sowie dessen Ausführungserlasse leitet das Amt das Strafverfahren ein.

² In leichten Fällen kann das Amt eine Verwarnung aussprechen.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

Der Erlass RB 520.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30. November 2004) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.